

SPEZIALISIERUNGEN Information zur Eintragung

Mit Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013, BGBl. I Nr. 182/2013, am 01.07.2014, besteht die Möglichkeit, ergänzend zur Berufsbezeichnung „Klinische Psychologin/Klinischer Psychologe“ oder „Gesundheitspsychologin/Gesundheitspsychologe“ bis zu höchstens **vier Spezialisierungen** als Hinweis auf einen thematisch umfassenden Fachschwerpunkt in einem Klammerausdruck anzufügen.

Für die Eintragung einer Spezialisierung ist ein breites Spektrum an Störungsbildern, einschlägiger Diagnostik und Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) im jeweiligen Bereich nachzuweisen.

Derzeit ist die Eintragung folgender Spezialisierungsbereiche möglich:

- Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie
- Gerontopsychologie
- Klinische Neuropsychologie

Weitere Spezialisierungsbereiche werden vom Expertengremium des Psychologenbeirats geprüft und dann entsprechend veröffentlicht.

Gemäß Psychologengesetz 2013 sind zwei unterschiedliche Regelungen zur Erlangung der Eintragung einer Spezialisierung in die Berufslisten festgelegt:

I. Übergangbestimmung gemäß § 48 Abs. 6 Psychologengesetz 2013

Die Eintragung einer Spezialisierung erfordert den Nachweis einer fünfjährigen kontinuierlichen beruflichen schwerpunktspezifischen Tätigkeit im Spezialisierungsbereich **bis zum 30.06.2014** als selbständig berufsberechtigter Berufsangehöriger entweder

- im Rahmen eines **Arbeitsverhältnisses** in einer einschlägigen Einrichtung für den jeweiligen Spezialisierungsbereich (Bestätigung durch die Einrichtung) oder
- im Rahmen einer **freiberuflichen** Tätigkeit (in freier Praxis) im jeweiligen Spezialisierungsbereich (Auflistung der einschlägigen Behandlungen/Interventionen/Diagnostik unter Nennung der Störungsbilder und der Frequenz); ergänzend dazu ist begleitende Supervision (durch eine im selben Spezialisierungsbereich ausgewiesene Berufsangehörige), Intervision (unter Fachexperten des Spezialisierungsbereichs) oder theoretische Fortbildung zum beantragten Spezialisierungsbereich im Mindestausmaß von insgesamt 50 Einheiten zu belegen.

Der jeweilige **Nachweis** der Berufstätigkeit hat ein breites Spektrum an Störungsbildern, einschlägiger Diagnostik und Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) im jeweiligen Bereich aufzuzeigen.

Sollte die fünfjährige Tätigkeit bereits länger zurückliegen (Zeitraum bis zu fünf Jahren vor dem Antrag auf Eintragung), so ist durch entsprechende Fortbildungen eine Aktualisierung dieses Spezialisierungsbereichs nachzuweisen.

Abteilung II/A/3

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2, <http://www.bmgf.gv.at> E-Mail: ipp.office@bmgf.gv.at,

DVR: 2109254, UID: ATU57161788

Sofern die fünfjährige Tätigkeit vor dem 01.07.2014 nicht nachgewiesen werden kann, findet die nachstehende Bestimmung Anwendung.

II. Regelung gemäß § 20 Abs. 5 und § 29 Abs. 5 Psychologengesetz 2013

Die Eintragung einer Spezialisierung erfordert folgende **theoretische** und **praktische** Nachweise der Spezialisierungskompetenz:

- Nachweis der Absolvierung eines **Weiterbildungscurriculums** im Umfang von zumindest 120 Einheiten (Inhalte siehe II.A) und
- Nachweis einer mehrjährigen (zumindest zwei Jahre) aktuellen beruflichen Vollzeittätigkeit (verlängert sich bei Teilzeitarbeit) im Spezialisierungsbereich entweder
 - in einer einschlägigen **Einrichtung** für den Spezialisierungsbereich (Inhalte siehe II.B.1) oder
 - einer **freiberuflichen** Tätigkeit (in freier Praxis) im jeweiligen Spezialisierungsbereich (Auflistung der Inhalte siehe II.B.2) samt begleitender Supervision durch einen im selben Spezialisierungsbereich ausgewiesenen Berufsangehörigen im Ausmaß von 20 Einheiten.

II.A Inhalte der Weiterbildungscurricula (Theorie)

Grundsätzlich sind drei wesentliche Bereiche im Rahmen der zumindest 120 Einheiten Theorie eines in sich geschlossenen, durchgängigen Weiterbildungscurriculums für den Spezialisierungsbereich mit Abschlussbestätigung abzudecken:

- Kenntnisse spezifischer Störungsbilder,
- Kompetenzerwerb in einschlägiger Diagnostik sowie
- Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) für ein breites Spektrum an Störungsbildern im Spezialisierungsbereich.

II.B Inhalte der beruflichen Tätigkeit

II.B.1 Berufstätigkeit in einer **Einrichtung** (Nachweis durch Bestätigung der Einrichtung)

II.B.2 Berufstätigkeit in **freier Praxis** (Nachweis durch Auflistung der einschlägigen Behandlungen/Interventionen/Diagnostik unter Nennung der Störungsbilder und der Frequenz. Die wahrheitsgemäße Ausführung ist durch eigenhändige Unterschrift an Eides statt zu bestätigen.) Begleitend zur selbständig niedergelassenen, zumindest zweijährigen Tätigkeit sind ergänzend 20 Stunden einschlägige Supervision durch eine im selben Spezialisierungsbereich ausgewiesene Berufsangehörige nachzuweisen.

Der jeweilige **Nachweis** der Berufstätigkeit hat ein breites Spektrum an Störungsbildern, einschlägiger Diagnostik und Handlungskompetenz (Interventions-, Behandlungs-, Beratungskompetenzen) im jeweiligen Spezialisierungsbereich aufzuzeigen.

Ist in der Berufsliste eine Spezialisierung eingetragen worden, so kann auf Visitenkarten, Foldern, Praxisschild dies ausgewiesen werden, siehe Beispiel:

*„Mag. Maxi Muster
Klinischer Psychologe/Klinische Psychologin
(Gerontopsychologie)“*

III. Ansuchen für Spezialisierungen

Ein Ansuchen zur Eintragung einer Spezialisierung in die Berufsliste im Bereich der Klinischen Psychologie und/oder Gesundheitspsychologie samt Anschluss aller erforderlichen Nachweise ist schriftlich per E-Mail an ipp.office@bmgf.gv.at oder postalisch beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen einzubringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung einer Spezialisierung in die jeweilige Berufsliste gebührenpflichtig ist!

Abschließend darf zur Klarstellung auf den Unterschied der Voraussetzungen zu den **Arbeitsschwerpunkten** hingewiesen werden, siehe Website unter www.bmgf.gv.at